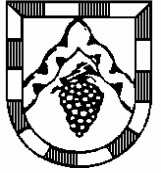


Wildschadensersatzverfahren



Nachfolgend stellen wir kurz das Verfahren bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen Wildschadensersatz dar:

1. Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht **innerhalb einer Woche**, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten können, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenstraße 61, Zimmer 3.07, 56812 Cochem, schriftlich anmeldet (§ 34 BJG).
2. Nach Anmeldung des Wildschadens sollte sich der Geschädigte unmittelbar mit dem Ersatzpflichtigen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.
3. Spätestens innerhalb einer Woche nach Anmeldung des Wildschadens hat der Geschädigte der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen, ob eine gütliche Einigung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen möglich war (§ 61 Abs. 1 LJGDVO). **Der Geschädigte hat im Rahmen der Einleitung des Vorverfahrens Angaben zur Schadenshöhe zu machen.**

Bei verspäteter Anmeldung bzw. bei verspäteter Mitteilung über das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Regelung ist die Einleitung eines Wildschadensverfahrens abzulehnen (§ 61 Abs. 3 LJGDVO).

4. Ist der Wildschaden rechtzeitig angemeldet und eine Mitteilung über das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Regelung erfolgt, so legt die Verwaltung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort fest (§ 61 Abs. 1 S. 2 LJGDVO). Zu diesem Termin wird auch ein durch die Untere Jagdbehörde bestellter Wildschadensschätzer eingeladen.
5. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen (§ 62 LJGDVO).
6. Kommt eine Einigung **nicht** zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest. Über die Schätzung wird eine Niederschrift aufgenommen (§ 63 Abs. 1 LJGDVO).
7. Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung einen schriftlichen Vorbescheid (§63 Abs. 2 LJGDVO).

Die dem Wildschadensschätzer entstehenden Kosten sowie die Verwaltungsgebühren sind von dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen.

8. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor dem Amtsgericht erhoben werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 LJG).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Termine und Fristen sollten von allen Beteiligten beachtet werden.

Anmerkung:

Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigter und Ersatzpflichtiger viele Unannehmlichkeiten. Wir bitten daher eindringlich, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.

Verbandsgemeindeverwaltung
Cochem

Ansprechpartner:

Frau Brück, Zimmer 3.07, Tel.: 02671/608-133